

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Muskuloskeletale Medizin (DGMSM) e.V. - Akademie Boppard

Satzung

Deutsche Gesellschaft für Muskuloskeletale Medizin (DGMSM) e.V. - Akademie Boppard

A. Name und Sitz:

§ 1 Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Muskuloskeletale Medizin (DGMSM) e.V. - Akademie Boppard, (ehemals Deutsche Gesellschaft für Manuelle Medizin - Ärzteseminar Hamm-Boppard FAC (e.V.))

§ 2 Er hat seinen Sitz in Boppard und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen.

B. Zweck des Vereins:

§ 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der muskuloskeletalen Medizin.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Ärzten und Physiotherapeuten auf dem Gebiet der Manuellen Medizin und anderer Heilmethoden,
- b) die Förderung und Koordination wissenschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder und Außenstehender auf dem Gebiet der Manuellen Medizin,
- c) die Sammlung und Auswertung von wissenschaftlichem Material auf diesem Gebiet,
- d) die Befruchtung der klinischen und außerklinischen Praxis der Manuellen Medizin durch die Verbreitung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit,
- e) die Förderung der präventiven Medizin durch Aufklärung der Bevölkerung über Fragen im Zusammenhang mit der Manuellen Medizin.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 4 a) Der Verein kann Einrichtungen schaffen und betreiben, die seine Zwecke unmittelbar fördern, z. B. eine wissenschaftliche Zeitschrift für sein Betätigungsgebiet.
- b) Der Verein kann die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zur Förderung seiner eigenen Zwecke pflegen.
- c) Der Verein hat die Aufgabe, mit Behörden, Verbänden und ärztlichen Körperschaften zusammenzuarbeiten, um die Zwecke der Manuellen Medizin zu fördern und bei der Schaffung von Rechtsnormen für deren Ausübung mitzuwirken.

C. Mitgliedschaft

§ 5 Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder approbierte Arzt/jede Ärztin werden, der/die eine Weiterbildung für Manuelle Medizin bei einem der DGMM-Seminare oder von diesen anerkannten Weiterbildungsinstitutionen absolviert oder begonnen hat.

Physiotherapeuten/innen mit besonderer Erfahrung in oder besonderen Verdiensten um die Manuelle Medizin können, sofern sie Fachlehrer der DGMSM sind, auf Vorschlag des Geschäftsführenden Präsidiums als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen werden.

Es bedarf hierzu eines schriftlichen Antrags an das Geschäftsführende Präsidium. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Geschäftsführende Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Präsidiums kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags. Dieser wird für das erste Mitgliedsjahr ab dem 1. des Beitrittsmonats anteilig berechnet.

- b) Außerordentliches Mitglied können nichtärztliche Personen und in besonderen Fällen auch Ärzte werden, welche sich für die Belange der Manuellen Medizin interessieren und diese zu fördern wünschen.

Das Aufnahmeverfahren entspricht dem unter a) geschilderten für ordentliche Mitglieder.

Außerordentliche Mitglieder haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und können nicht in das Präsidium des Vereins gewählt werden.

- c) Auf Vorschlag des Präsidiums können Personen, welche sich um die Belange der Manuellen Medizin verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft, die aufgrund der genannten Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sonstige Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Alle Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Ehemalige Vorsitzende des Vereins können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.

- § 6 Die Pflicht des Vereinsmitgliedes ist es, die Zwecke des Vereins nach bestem Können zu fördern. Das Mitglied hat alles zu unterlassen, was den Zwecken oder dem Ansehen des Vereins schaden würde.

Insbesondere ist das Mitglied verpflichtet, die Vermittlung von Kenntnissen der Manuellen Medizin/Manuellen Therapie im Rahmen von Kursen nur innerhalb der Aus-, Weiter- und Fortbildungsprogramme der Deutschen Gesellschaft für Manuelle Medizin durchzuführen. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung von Lehraufträgen an wissenschaftlichen Hochschulen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine vom Verein zu vermittelnde und zu überprüfende Lehrqualifikation für Manuelle Medizin/Manuelle Therapie.

Eine Kurstätigkeit außerhalb des oben gesteckten Rahmens bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium.

Ein Verstoß gegen diese Regelung ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar.

- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung:

Der Austritt kann mit mindestens dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zur Kenntnis zu bringen,

- b) durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums nach zweimaliger schriftlicher Mahnung bei Beitragsrückstand für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre,

- c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied

- seine Pflichten nach § 6 gröblich verletzt,
- gegen die für das Mitglied geltende Berufsordnung verstößt,

- dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
- seinem Ansehen schadet.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Geschäftsführenden Präsidiums. Vor der Beschlussfassung ist das vom Ausschluss bedrohte Mitglied schriftlich anzuhören. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Präsidium hiergegen Widerspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

d) durch Tod des Mitgliedes.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt trotz Erlöschens der Mitgliedschaft nach § 7 a) – c) bestehen.

D. Einkünfte und Vermögen des Vereins:

§ 8 Der Verein darf aus seinen Einkünften und seinem Vermögen lediglich Ausgaben für die Erfüllung der unter § 3 und § 4 bezeichneten Aufgaben und Zwecke bestreiten.

Er darf weder Mitglieder des Vereins noch andere Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.

Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile an dessen Vermögen oder etwaigen erzielten Gewinnen. Dies gilt auch bei Erlöschen der Mitgliedschaft oder für den Fall der Auflösung des Vereins.

§ 9 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Das Präsidium hat dafür zu sorgen, dass über Einkünfte, Aufwendungen und Vermögen des Vereins in kaufmännischer Weise Buch geführt wird. Das Präsidium hat die Gewinn- und Verlustrechnung eines Kalenderjahres bis spätestens zum 30. Juni des übernächsten Kalenderjahres der Mitgliederversammlung vorzulegen. Vorher hat die Erstellung der Jahresrechnung durch einen Sachverständigen zu erfolgen, sowie die Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter dürfen nicht dem Präsidium angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Übereinstimmung zwischen den Einnahmen und Ausgabenbelegen und dem Kassenbestand.

§ 11 Das Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Eine Beitragsermäßigung kann in besonderen Fällen auf Antrag durch das Präsidium gewährt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Lastschriftverfahren zu entrichten, andernfalls im ersten Monat des Kalenderjahres.

E. Organe des Vereins:

§ 12 Organe des Vereins sind

- a) das Geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB
- b) das Gesamtpräsidium
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Das Geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem

- Präsidenten,
- Vize-Präsidenten,
- Schriftführer,
- Schatzmeister.

Der Präsident muss durch den Vize-Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums können durch jedes andere Mitglied des Gesamtpräsidiums vertreten werden.

Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung aller Vereinsgeschäfte. Jeweils 2 Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums sind gemeinsam berechtigt, für den Verein zu zeichnen.

Sollte eine Entscheidung des Geschäftsführenden Präsidiums durch Stimmgleichheit nicht möglich sein, ist die betreffende Frage dem Gesamtpräsidium zur Entscheidung vorzulegen.

Das Geschäftsführende Präsidium erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jeden Jahres einen Geschäftsbericht.

§ 14 Das Gesamtpräsidium besteht aus dem Geschäftsführenden Präsidium sowie mindestens 2, höchstens 4 Beisitzern. Den Beisitzern können durch die Geschäftsordnung bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden. Mindestens zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder müssen Ärzte/innen sein.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt, die Beisitzer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Gewählt werden alternierend, um jeweils zwei Jahre versetzt, zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums und jedes Jahr die Hälfte der Beisitzer. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, auf Antrag in schriftlicher geheimer Wahl.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so hat das verbleibende Geschäftsführende Präsidium für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in das Präsidium zu berufen. Das Präsidium ist in diesem Falle berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss die Verteilung der Ämter neu zu ordnen. Die Nachwahl findet durch die nächste Mitgliederversammlung statt.

Das Geschäftsführende Präsidium kann Personen, welche für die Arbeit des Vereins von Bedeutung sind, mit beratender Stimme in das Präsidium kooptieren.

§ 15 Das Geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder, das Gesamtpräsidium von fünf seiner Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es finden mindestens drei Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und eine Sitzung des Gesamtpräsidiums pro Kalenderjahr statt.

Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums oder vier Mitgliedern des Gesamtpräsidiums muss der Präsident innerhalb der nächsten vier Wochen eine Sitzung des jeweiligen Präsidiums einberufen.

Beschlüsse des Geschäftsführenden Präsidiums können, falls Eile geboten ist, auch auf schriftlichem Wege oder per e-Mail herbeigeführt werden. In besonderen Fällen können Beschlüsse auch im Rahmen einer telefonischen Konferenzschaltung herbeigeführt werden. Das Ergebnis jeder Beschlussfassung ist schriftlich festzuhalten.

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums ist Protokoll zu führen.

§ 16 Das Präsidium übt wie alle mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitglieder diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung, von Honoraren für Lehrtätigkeit für den Verein, von angemessenen Tätigkeitsvergütungen für bestimmte Leistungen sowie der Ersatz nachgewiesener Auslagen bleiben hiervon unberührt.

Das Gesamtpräsidium erstellt die Honorarordnung, gemäß derer Aufwandsentschädigung, Tätigkeitsvergütungen und Honorare bestimmt werden. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums und des Gesamtpräsidiums können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 17 Das Präsidium kann Ausschüsse für einzelne Aufgaben einsetzen.

Es kann eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

Bei korporativer Mitgliedschaft des Vereins in anderen Verbänden vertritt ein Präsidiumsmitglied im Auftrage des Geschäftsführenden Präsidiums dort den Verein.

§ 18 Um eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten, entscheidet das Geschäftsführende Präsidium über die personelle Besetzung des Sekretariates des Vereins. Er kann im Bedarfsfalle einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, deren Aufgaben in einem Arbeitsvertrag zu regeln sind.

§ 19 Das Geschäftsführende Präsidium kann dem Verein einen wissenschaftlichen Beirat angliedern.

§ 20 Haftung des Präsidiums:

- a) Die Haftung des Präsidiums und der Präsidiumsmitglieder gegenüber Dritten und gegenüber anderen Vereinsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- b) Gegenüber dem Verein haften das Präsidium und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.
- c) Sollten das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder trotz der unter a) und b) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein von Dritten oder Vereinsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verein das Präsidium bzw. dessen Mitglieder von der Haftung frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 21 Haftung der Geschäftsführer:

Bestellt das Präsidium gemäß § 18 der Satzung einen oder mehrere Geschäftsführer, so haften auch diese gegenüber den Mitgliedern oder Dritten nur für Folgen von vorsätzlich schuldhaftem oder grob fahrlässigem Handeln.
Im Übrigen gilt § 20 c) der Satzung entsprechend.

§ 22 Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Manuelle Medizin“ oder schriftlich einberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Geschäftsführenden Präsidium oder gemäß § 15 jederzeit einberufen werden. Sie müssen auch einberufen werden, wenn mehr als 10 % der Mitglieder des Vereins es verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen oder von einer von dem Versammlungsleiter zu bestimmenden Person.

§ 23 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer nach §§ 14 und 10,
- b) Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern nach § 5,
- c) Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7,
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes nach § 13 und Entlastung des

Präsidiums,

- e) Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden gem. § 5,
- f) Festlegung des Jahresbeitrages gem. § 11,
- g) Beschluss über den korporativen Beitritt zu anderen Vereinen oder Organisationen bzw. den Austritt aus diesen,
- h) Genehmigung von Satzungsänderungen,
- i) Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse nach § 23 h) und i) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

Satzungsänderungen müssen von einer vom Geschäftsführenden Präsidium einzusetzenden Satzungskommission vorbereitet werden, der mindestens fünf ordentliche Mitglieder angehören. Über den Vorschlag der Satzungskommission stimmt die Mitgliederversammlung ab, wobei die vorstehende qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig ist.

F. Auflösung des Vereins:

§ 24 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 23 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung vom 25.01.2013.

Boppard, den 31.01.2015

gez. Dr. med. M. Psczolla
Präsident

gez. Dr. med. Herwart-R. Schmidt
Vize-Präsident